

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 16.08.2012

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 136 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey.....245
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 137 Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow..... 256
 - 138 Bekanntmachung der Stadt Möckern der Genehmigung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“.....256
 - 139 Bekanntmachung der Stadt Möckern der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“.....257

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 140 1. Änderungssatzung der Satzung zur 3. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg..258
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 141 3. Änderungsanordnung vom 16.07.2012 im Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage.....259
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

136

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 116 vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 24.07.2012 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey". Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - „Bergzow“
 - „Derben“
 - „Ferchland“
 - „Güsen“
 - „Hohenseeden“
 - „Parey“
 - „Zerben“
 Die bisherige Ortsfeuerwehr Neuderben ist in die Ortsfeuerwehr Derben integriert.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Gemeindewehrleiter).
- (4) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendabteilung
 4. Kinderabteilung
 5. Passive/fördernde Abteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter und bis zu zwei stellvertretenden Gemeindewehrleitern geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindewehrleiter darf gleichzeitig zu seiner beruflichen Funktion keine weitere Funktion wie Ortswehrleiter, Abschnittsleiter sowie Kreisbrandmeister ausüben.
- (2) Die Gemeindewehrleitung unterstützt den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindewehrleitung setzen sich aus dem Gemeindewehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter, dem Gemeindejugendwart sowie den Ortswehrleitern zusammen. Weiterhin kann die Gemeindewehrleitung die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey zur Mitarbeit hinzuziehen. Zur Abarbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Gemeindewehrleitung bei Bedarf, unter Hinzuziehung des Trägers der Feuerwehr, berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern der Gemeindewehrleitung oder sonstigen Angehörigen der „Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey“ bilden.
- (4) Der Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter können auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortsjugendwarte sowie nach Anhörung der Gemeindewehrleitung für die Dauer von 6 Jahren bestellt werden. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion müssen gegeben sein.

- (5) Die Gemeindeführung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Gemeindeführer hat die Gemeindeführung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Gemeindeführung oder der Träger der Feuerwehr unter Angabe eines Grundes es verlangen. Jede Zusammenkunft der Gemeindeführung ist zu protokollieren.
- (6) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (7) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (8) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehren zur Besetzung einer Funktion vorgeschlagen. Die Bewerber müssen die fachliche Eignung nachweisen und Mitglieder im Einsatzdienst der Gemeindefeuerwehr Elbe-Parey sein. Ein Vorschlag aus einer Ortswehr bedarf der Zustimmung von mindestens 20 % der anwesenden Einsatzkräfte.
- (9) Der Gemeindeführer und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sollte der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr vollendet haben, so erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Legt der Gemeindeführer seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Gemeindeführer vorgeschlagen und berufen ist, der 1. stellvertretende Gemeindeführer diese Funktion.
- (11) Sollte kein stellvertretender Gemeindeführer vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu vorgeschlagen und berufen wurde. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnehmung der Funktion zu geben.
- (12) Die Niederschrift über die Vorschläge der Einsatzkräfte der Ortswehren ist spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch den Leiter des Vorschlagsverfahrens, dieser wurde vom Träger bestellt, zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (13) Bei den Abstimmungen, Berufungen und Funktionsbesetzungen in den Ortsfeuerwehren wird entsprechend verfahren. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Vorschlägen zur Gemeindeführung, wobei die Vorschlagsberechtigten dann die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr sind.
Innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung des Gemeinderates sind die vom Gemeinderat festgelegten Funktionsträger vom Träger in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (14) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (15) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Es können auch andere Funktionsträger, wie Führungskräfte ab der Ebene Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte und der Gerätewart Mitglied der jeweiligen Ortswehrleitung sein. Über die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung entscheidet die Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr und die Gemeindeführung sind darüber zu informieren.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit, die 2 Jahre beinhalten sollte, der Absolvierung der Grundausbildung und dem einwandfreien Verhalten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die unter den §§ 5, 8 und 9 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Im Falle eines Neuzugangs in der Gemeinde Elbe-Parey hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Elbe-Parey ist sinngemäß zu verfahren.
- (5) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft in die Einsatzabteilung übernommen werden, wenn sie mindestens 2 Jah-

re der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.

§ 5 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich seinem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist oder deren Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr endet außer durch den Tod bei
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Elbe-Parey.Die Mitgliedschaft bei der Kinder- und Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung oder der passiv fördernden Abteilung endet
 - a) Mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung oder der passiv fördernden Abteilung,
 - b) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger über die Gemeindeführung anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeindeführung und informiert den Träger. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführung sowie die jeweilige Ortswehrleitung die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bürgermeisterin,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient bzw. in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 9

Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderabteilung Elbe-Parey“.
- (2) In der Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der/des erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey, Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Gemeindeführer übertragen.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient bzw. in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 10

Passive / fördernde Abteilung

- (1) Die passive/fördernde Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren führt den Namen „Passive/fördernde Abteilung Elbe-Parey“.
- (2) In der passiven/fördernden Abteilung können die Einwohner der Gemeinde aufgenommen werden, wo eine Aufnahme für die in §§ 5 u. 7 genannten Abteilungen dieser Satzung nicht möglich ist.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren untersteht die passive/fördernde Abteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführer, die sich dazu des betreffenden Ortswehrliebers bedienen.
- (4) Die passive/fördernde Abteilung nimmt nicht am Ausbildungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr teil.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht). Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung und der passiv/fördernden Abteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig.
- (5) Es wird offen abgestimmt.

§ 12

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaufwandsersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufwandsersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufwandspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufwands nicht überschritten werden darf.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey sind auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 der GO LSA in Verbindung mit der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister zu zahlen.

§ 13

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Diese Ehrungen werden bei den Kameraden, die in den unter den §§ 5, 7 und 8 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey ihren Dienst ausüben, durchgeführt. Ab

10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.
Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- (2) - 10-jährige Mitgliedschaft 25,00 Euro
 - 20-jährige Mitgliedschaft 50,00 Euro
 - 30-jährige Mitgliedschaft 100,00 Euro
 - 40-jährige Mitgliedschaft 200,00 Euro
 - 50-jährige Mitgliedschaft 250,00 Euro
 - 60-jährige Mitgliedschaft 300,00 Euro alle weiteren 10 Jahre zusätzlich 50 €
 - bei Übertreten in die Ehrenabteilung 75,00 Euro
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
- (3) Bei einer 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch Übergabe einer Prämie in Höhe von 50,00 Euro, einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.

II. Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

A.

Erhebung von Kostenersatz

§ 14

Kostenersatz/Kostenersatzpflicht

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Kosten für den Einsatz der Feuerwehr Elbe-Parey, die aus den Ortsfeuerwehren besteht.
 - a) von dem Ersatzpflichtigen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 – 4 BrSchG,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen oder Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 1550) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß c) entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt.
- (3) Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften werden von diesen Gebietskörperschaften auf Grundlage der entsprechenden Satzungen und Kostentarife dieser Gebietskörperschaften erhoben.
- (4) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des BrSchG LSA ergeben, sind kostenpflichtig.
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn entsprechende Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.
Als kostenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen, die nicht unter Satz 1 fallen,
 - b) Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb des Bereiches,
 - c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt liegen,
 - d) zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
 - e) Gestellung von Sicherheitswachen.

§ 15

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 16 bis 20 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 16 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 9 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird nach den tatsächlich angefallenen Einsatzminuten.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seiner Funktion beim Einsatz und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 14 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

§ 17 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 14 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach den **tatsächlichen anfallenden Einsatzminuten**.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 18 Sachkosten

Die Sachkosten für Verbrauchsmittel, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Sachkosten sind auch solche, die z. B. bei einer Entsorgung von Ölbindemitteln, Ölen, Chemikalien usw. auf Sonderdeponien als Sondermüll zu entsorgen sind, anfallen. Diese zusätzlich angefallenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, werden dem oder den Verursacher/-n in voller Höhe nachberechnet.

§ 19 Kostenersatzanspruch und –schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 20 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigeschrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, so weit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B. Erhebung von Entgelten

§ 21 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Gerät bzw. Ausrüstung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.
- (3) Das Entgelt für Gerät bzw. Ausrüstung wird nach der Zeitspanne der tatsächlichen Dauer der Beanspruchung berechnet.
- (4) Die entgeltspflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 22 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Elbe-Parey dem Entgeltspflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltspflichtige die Gemeinde Elbe-Parey von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Alle Funktionen können von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden. Somit beziehen sich auch alle Funktionsbezeichnungen auf männliche und weibliche Personen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Ortsteile der Gemeinde Elbe-Parey und der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Beschluss-Nr.: 2011/002) vom 26.01.2011 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 24.07.2012

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und deren Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Kostentarife für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

- 1. Kostenersatz- und Kostentarif für Personalleistungen: je angefangene Einsatzstunde**
 - 1.1. Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze

25,00 € Einsatzleiter
20,00 € Einsatzkraft
 - 1.2. für Brandsicherheitswachen

12,00 € oder Erstattung des Verdienstausfalls während der Arbeitszeit

- 2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey**

2.1. Fahrzeuge und Anhänger	pro Stunde
2.1.1. Tanklöschfahrzeug und Löschgruppenfahrzeug mit mehr als 2000 l Wasser	75 €
2.1.2. Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug mit weniger als 2000 l Wasser	65 €
2.1.3. TSF-W	50 €
2.1.4. TSF	40 €
2.1.5. Kommandowagen (KdoW)	30 €
2.1.6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) über 3,5 t zGG	20 €
2.1.7. PKW u. MTW bis 3,5 t zGG	15 €
2.1.8. RTB	75 €
2.1.9. STA; TSA u. BLA	50 €
2.1.10. fahrbare Schlauchhaspel	10 €
2.1.11. Mehrzweckanhänger (PKW-Anhänger)	10 €
2.1.12. AL 12 o. AL 18	35 € pro Einsatz
2.1.13. Schlauchboot (komplett)	50 €
2.1.14. Wegstreckenentschädigung je km Wegstrecke Gerätebenutzung für An- und Abfahrt bei Einsätzen der Fahrzeuge nach Ziffer 2.1.1. – 2.1.7. je km Wegstrecke	2 €
2.2. Geräte	pro Stunde
2.2.1. Tragkraftspritze	20 €
2.2.2. Lüfter Belüftungsgeräte zur Überdruckbelüftung	20 €
2.2.3. Notstromaggregat	20 €
Stromerzeuger 3kVA	20 €
5kVA	25 €
8kVA	30 €
>8kVA	40 €
2.2.4. Tauchpumpe	10 €
2.2.5. Motorsäge	10 €
2.2.6. Motortrennschleifer	10 €
2.2.7. Beleuchtungssatz	20 €
2.2.8. hydraulischer Spreizer und Schere	20 €
2.2.9. Hydraulikwinde „Büffel“	5 €
2.2.10. Mehrzweckzug	10 €
2.2.11. Brennschneidgerät	10 €
2.2.12. Trennschleifmaschine	10 €
2.2.13. Hebesatz H 1	20 €
2.2.14. hydraulischer Rettungszylinder	10 €
2.2.15. Lufthebersatz	20 €
2.2.16. Minihebekissensatz	20 €
2.2.17. spezielle Geräte für die techn. Hilfeleistung	10 €
	pro Einsatz
2.2.18. Abdichtpfropfen	5 €
2.2.19. Abdichtpaste	5 €
2.2.20. Abdicht- und Auffangfolie	10 €
2.2.21. Gulli-Abdichtungen (wassergefüllte Dichtkissen, Gulli-Ei u.a. Gerät)	10 €
2.2.22. Kanaldichtkissen	10 €
2.2.23. Abdichtkissen	10 €
2.2.24. Auffangbehälter (pro Stück) nach gültigem Tagessatz	
- offene Gerüstbehälter	
- geschlossene Faltbehälter	
- Edelstahlbehälter	
- offene Polyethylenwannen	
- Europaletten mit geschlossenem PE-Behälter	
- Kanister für Kleinmengen (Edelstahl, Kunststoff)	

Beim Einsatz der Aggregate mit Selbstantrieb ist der Kraftstoffverbrauch zum jeweils gültigen Preis zusätzlich zu berechnen.

2.3. Ausrüstungsgegenstände	pro Stunde
2.3.1. Atemschutzgerät (pro Stück)	30 €
2.3.2. B-Druckschläuche (pro Stück)	15 €
2.3.3. C-Druckschläuche (pro Stück)	15 €
2.3.4. Saugschlauch (pro Stück)	7 €
2.3.5. Wasserführende Armaturen (pro Stück)	10 €
2.3.6. Kübelspritze (pro Stück)	5 €
2.3.7. Handscheinwerfer (pro Stück)	5 €
2.3.8. Absperrband und Erdnägel je 30 m	20 € je Benutzung
2.3.9. Absperrkegel (pro Stück)	2 €
2.3.10. Steckleiter (je Teil)	3 €
2.3.11. Schlauchbrücke (pro Stück)	5 €
2.3.12. Krankentrage (pro Stück)	5 € je Benutzung
2.3.13. 3-teilige Schiebeleiter (je eingesetzte Leiter)	10 €
2.3.14. Handfeuerlöscher A/B/C – Pulver (pro Stück)	
1 kg	2 €
2 kg	4 €
3 kg	6 €
4 kg	8 €
6 kg	15 €
9 kg	20 €
12 kg	25 €
D-Pulver 9 kg	25 €
12 kg	30 €
2.3.15. Erste Hilfe Material, Verbandskasten (pro Stück)	10 €
2.3.16. Einreißhaken (pro Stück)	5 €
2.3.17. Feuerwehrsicherheitsleine (pro Stück)	3 €
2.3.18. Arbeitsleine (pro Stück)	2 €
2.3.19. Kupplungsschlüssel (pro Stück)	1 €
2.3.20. Handsprechfunkgerät (pro Stück)	5 €
2.3.21. Schlauchtragekörbe für Druckschläuche B o. C (pro Stück)	2 €
2.3.22. Brechstange (pro Stück)	1 €
2.3.23. Feuerwehraxt (pro Stück)	2 €
2.3.24. Feuerwehrbeil (pro Stück)	2 €
2.3.25. Brechwerkzeug, mehrteilig mit Tasche (pro Stück)	3 €
2.3.26. Feuerwerkzeugkasten (pro Stück)	5 €
2.3.27. Feuerwehr-Elektrowerkzeugkasten mit bis zu 1 kV isoliertem Werkzeug (pro Stück)	10 €
2.3.28. Sonstige Hilfsmittel (pro Stück)	
Schippe, Spaten, Besen, Forke, Harke	2 €
beschichtet für Ex-Bereiche	4 €
2.3.29. Faltkegel (pro Stück)	2 €
2.3.30. Handlampe (pro Stück)	2 €
2.3.31. Geräteset „Absturzsicherung“ (pro Stück)	25 €
2.3.32. Rollgliss (komplett) (pro Stück)	25 €

2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung (Sicherheitswachen)

Bei Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung ohne Benutzung werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmittel

- 3.1. Ölbindemittel und Entsorgung Ölbindemittel, Bioversal u. sonstige Materialien - nach Aufwand und Verbrauch zum Tagespreis
- 3.2. Sauerstoff
Sauerstoff je Füllung
zuzüglich a) medizinisch 0,75 €/l
b) industriell 0,50 €/l
- 3.3. CO2 je Füllung zuzüglich 1,50 €/l
- 3.4. Sand je Sack
- 3.5. Löschpulver je kg
- 3.6. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit
- 3.7. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit

Die Kostentarife für Verbrauchsmaterial unter Punkt 3. richten sich nach den Einkaufspreisen (Tagespreise).

4. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Gerät und Material

Die zur Erfüllung des Einsatzes der Feuerwehr notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.
Die Reinigung und die Reparaturen der persönlichen Schutzausrüstungen werden zum aktuellen Tagespreis berechnet.

2. Amtliche Bekanntmachungen

137

Einheitsgemeinde Jerichow

Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow

Die Bekanntmachung der Stadt Jerichow im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 6. Jahrgang, Nr. 10 vom 29.06.2012 über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow wird hiermit zurück genommen.

Der Bebauungsplan Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow kann erst nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bekannt gemacht und in Kraft gesetzt werden.

Jerichow, 06.08.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

138

Stadt Möckern

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Theeßen hat am 21.09.1992 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Wohngebiet „Krüssauer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 22.10.1992/ AZ: 25.8 durch die Bezirksregierung Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 28.10.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Möckern den Bebauungsplan Wohngebiet „Krüssauer Weg“ am 09.08.2012 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 28.10.1997 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Wohngebiet „Krüssauer Weg“ ist somit am 28.10.1997 wirksam geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab diesem Tag in der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 10.08.2012

gez. von Holly
Bürgermeister

(Siegel)

139

Stadt Möckern

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Wohngebiet „Krüssauer Weg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Theeßen hat am 19.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan wurde am 17.02.1994/ AZ: 25.8/B/2/1 durch die Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 28.10.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Möckern die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“ am 09.08.2012 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 28.10.1997 bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Krüssauer Weg“ ist somit am 28.10.1997 wirksam geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab diesem Tag in der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 10.08.2012

gez. von Holly
Bürgermeister

(Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140

1. Änderungssatzung der Satzung

zur

3. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 14. Mai 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19. Dezember 2011 beschlossen.

Artikel 1

1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende neue Fassung:
„Satzung des Wasserverbandes Burg“
2. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. Nach § 3 Absatz 3 wird wie folgender Absatz 4 eingefügt:
„Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für:
 - die Herstellung, Verbesserung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - die Grundstücksanschlüsse an die Anlagen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
 - die Herstellung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - die Abwälzung der Abwasserabgabensowie
 - Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten sowie Kosten für den Einbau von Messeinrichtungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
 - Entgelten für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden/Rechnungen sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben bzw. Entgelte wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 16.04.2012 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

141

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungsanordnung vom 16.07.2012

Bodenordnungsverfahren: **Zerben-Feldlage**
 Landkreis: **Jerichower Land**
 Verfahrens- Nr. **JL 4/0329/03**

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 18.12.2003 eingeleitete und durch Änderungsanordnung vom 16.06.2004 und 24.02.2010 geänderte Bodenordnungsgebiet geringfügig erweitert.

1. Hinzuziehung

Zum Verfahrensgebiet **Zerben-Feldlage** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Güsen	1	2/5; 2/6; 2/8; 2/9; 2/10; 2/11; 2/12; 2/13; 2/14

Die zum Verfahren gehörenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 898 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Beschluss vom 18.12.2003 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Zerben-Feldlage“.

3. Gründe:

Die oben genannten Flurstücke befinden sich am südlichen Rand des Verfahrensgebietes. In der Örtlichkeit sind diese Flächen durch das Feuchtgebiet und den Kanal begrenzt. Die jeweiligen Eigentümer sind bereits mit Flurstücken im Verfahren beteiligt. Aus diesem Grund werden durch weitere Arrondierungen die Ziele und der Zweck der Bodenordnung besser erreicht.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Aktienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
 Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

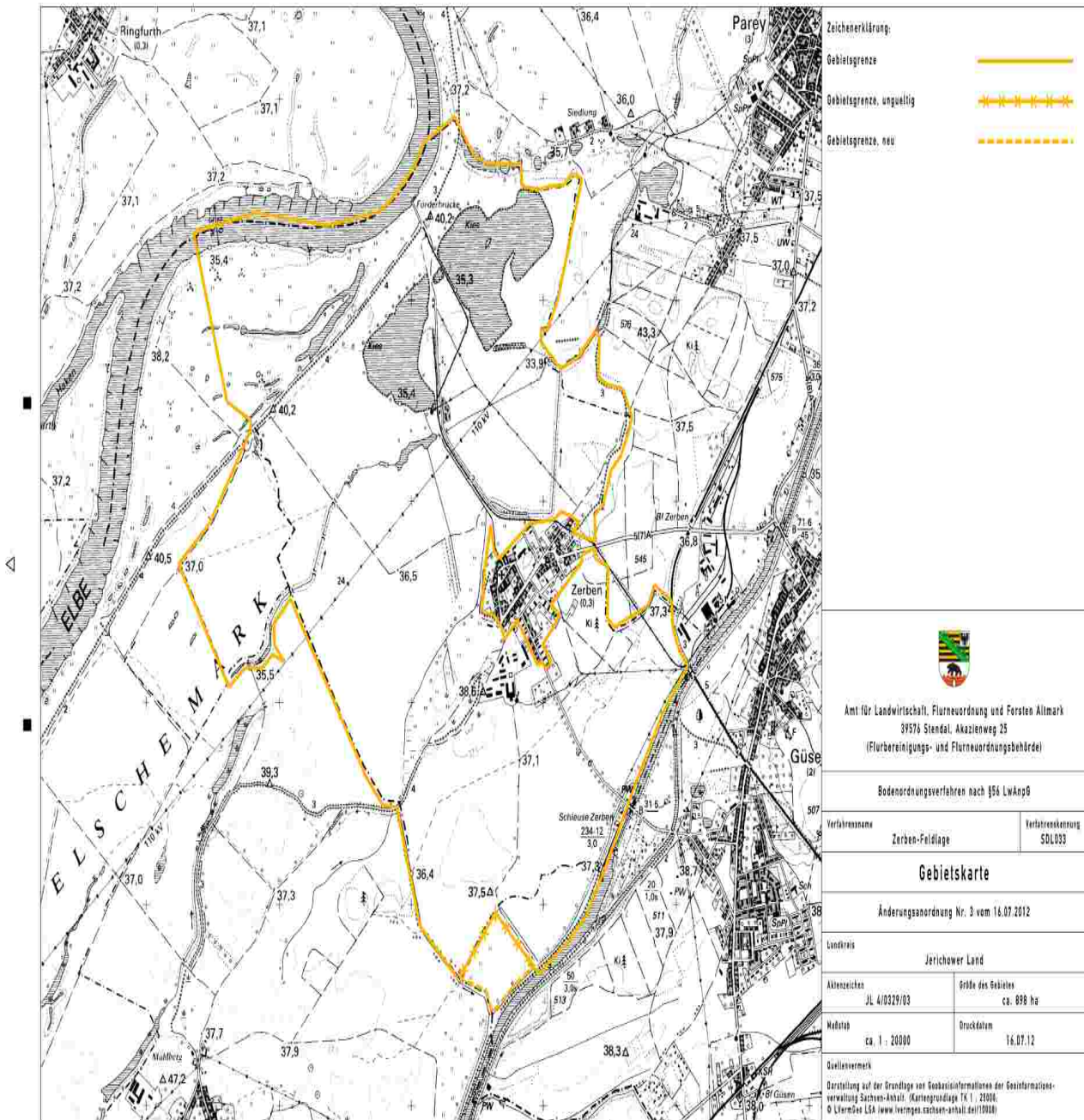
ingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

gez. Kriese
 Sachgebietsleiter

(DS)

Anlage 2



Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.